

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Amt für Stadtplanung**

Herr Rolf Mielke, Tel. 171692

**TOP:**

**Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 "Hoch- und Talstraße" - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB;**

**Beschluss über die Aufhebung des Bauleitplanes**

Beschlussvorlage Nr. 017/2011

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt  
Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich  
öffentlich

**Sitzungstermine**

09.03.2011  
14.03.2011

**Finanzielle Auswirkungen?**

**ja nein**

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich
□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□

Bemerkung: □□□□□

**Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?**

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

§ 1 Abs. 3 BauGB.

## Beschlussumsetzung bis 16.05.2011

### Beschlussvorschlag:

- I. Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen wurden.
- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), wird die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
- III. Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

### Begründung:

Im Geltungsbereich des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ soll auf einer Fläche, die derzeit in der Örtlichkeit als Bolzplatz befestigt ist, ein zusätzliches Gebäude des Johannes-Busch-Hauses errichtet werden. In dem neuen Gebäude sollen Wohn- und Betreuungsangebote für ältere Menschen mit einer geistigen Behinderung entstehen. Der höhere Wohnflächenbedarf ist in den derzeitigen Gebäuden nicht mehr unterzubringen. Der private Bolzplatz wird seit längerer Zeit nicht mehr genutzt. Da die Fläche des Bolzplatzes planungsrechtlich durch den alten Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 als Grün- und Freifläche ausgewiesen ist, soll der Plan aufgehoben werden, um das soziale Neubauvorhaben an dortiger Stelle realisieren zu können.

Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB vorliegen, wurde die Planaufhebung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wurde dabei von einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 abgesehen. Die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 wurden am 13.09.2010 in einer Öffentlichkeitsbeteiligung mit der interessierten Bürgerschaft erörtert. Interessierte Bürger sind zu dieser Informationsveranstaltung nicht erschienen, Anregungen und Hinweise wurden daher nicht vorgetragen.

Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 17.11.2010 in der Zeit vom 06.12.2010 bis einschließlich 07.01.2011 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden aus dem Kreis der beteiligten Behörden und der beteiligten sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planaufhebung berührt werden kann, keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgetragen. Aus der Öffentlichkeit wurden während der Auslegungsfrist ebenfalls keine Anregungen vorgetragen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ kann mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 25.02.2011

In Vertretung:

gez. Theissen  
Beigeordneter

**Anlagen:**

- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 13.09.2010
- Satzungstext über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ einschließlich der Verfahrensvermerke
- Begründungstext zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211